

# **Sicherheitsrichtlinien**

**für Fremdfirmen**

**Arbeitssicherheit und  
Umweltschutz**



## **Vorwort**

Um die in unseren Einrichtungen tätigen Auftragnehmer, Mitarbeiter, Kunden sowie betreuten Personen vor Unfällen zu schützen und Ihnen als Auftragnehmer die Verantwortung an ihrem Arbeitsplatz zu erleichtern, wurde diese Broschüre erarbeitet.

Die folgenden Bestimmungen wurden vor allem zu Ihrem persönlichen Schutz und dem Ihrer Mitarbeiter erstellt. Diese Sicherheitsrichtlinien sind in Ihre, vom Gesetzgeber geforderten Unterweisungen, einzubinden.

Grundsätzlich sind für alle auszuführenden Arbeiten die entsprechenden Vorschriften der für Ihre Firma zuständigen Berufsgenossenschaft (UVV, Richtlinien, Merkblätter u.a.) unbedingt einzuhalten.

Bei groben wiederholten Verstößen gegen die gültigen Vorschriften können Ihre Mitarbeiter vom Betriebsgelände verwiesen werden. Für verursachte Schäden haftet Ihre Firma gemäß BGB § 249 und § 823.



## Inhaltverzeichnis:

<b>Vorwort</b> .....	2
Inhaltverzeichnis:.....	3
<b>1 GRUNDSÄTZLICHES</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>4</b>
1.1.1 Vorschriften.....	4
1.1.2 Verhütung von Arbeitsunfällen.....	4
1.1.3 Koordinierung von Arbeiten.....	5
1.1.4 Sicherheitskennzeichen.....	5
1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz.....	5
<b>1.2 Körperschutzmittel</b> .....	<b>5</b>
1.3 Werkverkehr.....	5
1.4 Beendigung der Arbeiten.....	5
1.5 Abfallentsorgung – Umweltschutz.....	5
1.6 Abschaltungen.....	6
<b>2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN</b> .....	<b>6</b>
2.1 Hochgelegene Arbeitsplätze.....	6
2.2 Dacharbeiten.....	6
2.3 Lärm.....	6
<b>3 FEUERARBEITEN UND SCHWEISSEN</b> .....	<b>6</b>
3.1 Schweiß-Genehmigung.....	6
3.2 Brandmeldung.....	6
<b>4 UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN</b> .....	<b>6</b>
4.1 Gefahrenhinweise.....	6
4.2 Freigabe von Arbeits- u. Gefahrstoffen.....	6
4.3 Kanalisation.....	7
4.4 Umwelt-Störfall.....	7
<b>5 ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>7</b>
5.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen.....	7
5.2 Elektrische Anschlüsse.....	7
<b>6 MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE</b> .....	<b>7</b>
6.1 Werkeigene Einrichtungen und Geräte.....	7
6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen.....	7
6.3 Autogen-Schweißgeräte.....	7
6.4 Elektro-Schweißgeräte.....	8
6.5 Schleif- und Trennmaschinen.....	8
6.6 Teerkessel.....	8
6.7 Kennzeichnung.....	8
<b>7 IT-RICHTLINIEN</b> .....	<b>8</b>
<b>8 MITGELTENDE UNTERLAGEN</b> .....	<b>8</b>



## **1 GRUNDSÄTZLICHES**

### **1.1 Allgemeine Hinweise**

#### **1.1.1 Vorschriften**

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BGV A 1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Im Übrigen gelten für Sie rechtsverbindlich folgende Bestimmungen:

Die Bekanntmachung der Firma an den Anschlagtafeln haben die Bedeutungen von rechtswirksamen Erklärungen. Niemand kann sich darauf berufen, dass er diese Bekanntmachungen nicht gelesen hat, es sei denn, dass er während des Aushangs abwesend war.

Der Mitarbeiter hat sich nur in den Teilen des Betriebes aufzuhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.

Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder unbefugten zugänglich gemacht werden.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Auf Anstand- und Ehrgefühl wird dabei Rücksicht genommen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muss innerhalb des Betriebes unterbleiben.

Die Verbreitung von Druckschriften, Umlauflisten, Fragebögen und dergleichen sind nicht gestattet.

Handel jeglicher Art sowie Glücksspiele sind innerhalb des Betriebsgeländes untersagt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung gestattet. Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar; deshalb ist es untersagt, Spirituosen mitzubringen. Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen zulässig.

#### **1.1.2 Verhütung von Arbeitsunfällen**

Die Fremdfirma hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1), den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den allg. anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.



### **1.1.3 Koordinierung von Arbeiten**

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Koordinator die Arbeiten gemäß § 6 BGV A 1 aufeinander ab. Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt, und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten. Ebenso ist den Anweisungen der Arbeitssicherheit unbedingt Folge zu leisten.

### **1.1.4 Sicherheitskennzeichen**

Sicherheitskennzeichen sind zu beachten.

### **1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz**

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Sicherheitsfachkraft wenden.

## **1.2 Körperschutzmittel**

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder in den Produktionsbereichen zu beachten und die notwendigen Körperschutzmittel zu tragen. Diese sind von Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen.

## **1.3 Werkverkehr**

Durch unseren besonderen Personenkreis ist beim Werksverkehr sehr darauf zu achten, dass sich auf dem Gelände Personen befinden, die nicht verkehrssicher sind.

Ganz besonders zu beachten: Rückwärtsfahren ohne Einweisung ist nicht erlaubt. Es gelten die ausgewiesenen Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Für das Bewegen, bzw. Fahren von Hebebühnen und Flurförderzeugen (Stapler o.ä.) müssen Ihre Mitarbeiter eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen.

## **1.4 Beendigung der Arbeiten**

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten oder Getränkeflaschen – müssen entfernt werden.

## **1.5 Abfallentsorgung – Umweltschutz**

Die Abfallentsorgung hat entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) sowie der kommunalen Abfallsatzung zu erfolgen, d.h. die Abfälle sind getrennt zu sammeln. Dafür stehen geeignete Behälter bereit. Arbeitsstoffe, die die Fremdfirma in den Betrieb einbringt und die nach dem Arbeitsprozess zum überwachungsbedürftigen Abfall gemäß § 41 KrW-/AbfG werden, sind von der Firma selbst zu entsorgen.

Beim Umgang mit Arbeitsstoffen und Abfällen ist Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist.

Des Weiteren sind folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Altölverordnung (AltöIV) insbesondere §4 und §7
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG), insbesondere §1, §3, §3a und §19
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere §1, §3, §4, §14, §15, §16, §17, §18, §19, §20, §22, §24



- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm), Abschnitt 6

## **1.6 Abschaltungen**

Abschaltungen von Luft- und Wasserleitungen müssen genehmigt werden. Ab- und Wiedereinschaltungen von Strom, Wasser und Luft auf Zeit sind unzulässig.

## **2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN**

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten ausreichend abzusichern, dass unser betreuter Personenkreis keinen Zugang findet.

### **2.1 Hochgelegene Arbeitsplätze**

Der Einsatz von fahrbaren Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) darf nur unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung vorgenommen werden. Diese dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Die Gerüste müssen der Gerüstordnung DIN 4420 entsprechen. Arbeiten auf Leitern dürfen nur in Ausnahmefällen ausgeführt werden. Alle Gerüste, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben. Gerüste und Leitern auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

### **2.2 Dacharbeiten**

Dächer ohne tragfähige Dachhaut – z.B. Glasdächer, Asbestzement- Welldächer – dürfen nur auf Laufbohlen begangen werden.

### **2.3 Lärm**

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen auf (z. B. größer 90 dB(A)), muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit) festgelegt werden können.

## **3 FEUERARBEITEN UND SCHWEISSEN**

### **3.1 Schweiß-Genehmigung**

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, usw.) erforderlich ist, muss vorher von der Fremdfirma die Schweißerlaubnis ausgefüllt werden.

### **3.2 Brandmeldung**

Bei Brandausbruch ist sofort der Notruf auszulösen.  
Die Brandschutzmaßnahmen sind in der Brandschutzordnung geregelt.

## **4 UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN**

### **4.1 Gefahrenhinweise**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. brennbare, ätzende, giftige usw.) sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

### **4.2 Freigabe von Arbeits- u. Gefahrstoffen**

Verwendet die Fremdfirma Gefahrstoffe gemäß GefStoffV § 4, so hat die Fremdfirma vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber ein Gefahrstoffkataster auszuhändigen. Nach Prüfung



und Freigabe der Gefahrstoffe darf mit den Arbeiten begonnen werden. Die Gefahrstoffe dürfen nicht frei zugänglich aufbewahrt werden.

#### **4.3 Kanalisation**

Gefährliche Arbeitsstoffe (z.B. Farb- und Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen.

#### **4.4 Umwelt-Störfall**

Siehe Alarmplan

### **5 ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN**

#### **5.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen**

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

#### **5.2 Elektrische Anschlüsse**

Elektrische Anschlüsse an unsere hauseigene elektrische Installation dürfen nur gemäß BGV A 3 durchgeführt werden.

Die elektrischen Betriebsmittel sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten.

### **6 MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE**

#### **6.1 Werkzeuge, Einrichtungen und Geräte**

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen, Flurförderfahrzeugen usw. ist nur mit vorheriger Unterweisung durch die zuständige Fachabteilung, die den Auftrag überwacht, zulässig

Das Führen von Flurförderfahrzeugen ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis (Staplerführerschein) zulässig. Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen muss die Bedienungsperson unterwiesen und schriftlich beauftragt sein.

#### **6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen**

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Außerdem übernimmt der Auftraggeber für abhanden gekommene Maschinen, Werkzeuge und Geräte keinerlei Haftung.

#### **6.3 Autogen-Schweißgeräte**

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden (Ausnahmen nur mit rotem Farbring gekennzeichnete Flaschen). Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.



#### **6.4 Elektro-Schweißgeräte**

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist so nahe wie möglich an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

#### **6.5 Schleif- und Trennmaschinen**

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Feuerarbeiten und Arbeiten mit beheizten Teerkesseln der Schweiß-Erlaubnischein vorher zu genehmigen.

#### **6.6 Teerkessel**

Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten Teerkesseln auf den Dachflächen des Werkstattgebäudes ist nicht zulässig.

Im übrigen sind bei der Benutzung der Teerkessel im Werkgelände Feuerlöscher griffbereit zu halten. Die Heizgasflaschen dürfen nicht näher als 3 m vom Teerkessel aufgestellt werden (Sicherheitsabstand).

#### **6.7 Kennzeichnung**

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein.

### **7 IT-RICHTLINIEN**

Grundsätzlich dürfen keine Systeme von Fremdfirmen oder Besuchern/Besucherinnen an das Netzwerk der St. Elisabeth Stiftung angeschlossen werden.

In Ausnahmefällen ist nach Absprache mit dem Bereich IT ein Betrieb möglich.

Ausnahme bilden die Besprechungsräume der Stiftungszentrale, hier dürfen mitgebrachte Systeme ohne Absprache angeschlossen werden.

WLAN Systeme mit den Frequenzen 2,4 und 5 Gigahertz dürfen auf dem Gelände und in den Gebäuden der St. Elisabeth Stiftung nicht aktiviert werden.

Ein unbefugtes Benutzen von Computern und IT-Geräten der St. Elisabeth Stiftung ist nicht gestattet.

Fremdfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Einbindung/Einwahl notwendigen Benutzerkennungen/Kennwörter sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennwörter unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem IT Bereich zu melden.

### **8 MITGELTENDE UNTERLAGEN**

Schweisserlaubnischein bei Bedarf

Liste Vorbereitung zu Heißenarbeiten